

# Rechenschaftsbericht

des Regierungsrates des eidgenössischen Standes

## Zug

an den Kantonsrat über das Amtsjahr

## 1999

Staatskanzlei des Kantons Zug

## 10. DATENSCHUTZ

### *Vorbemerkung*

An dieser Stelle wird zum ersten Mal über den Datenschutz berichtet. Der folgende Beitrag weicht deshalb vom sonst Üblichen etwas ab.

Verfasser: Dr. iur. René Huber, Datenschutzbeauftragter

### *10.1 Neu im Kanton – der Datenschutzbeauftragte*

Seit dem 1. März 1999 hat nun auch der Kanton Zug einen Datenschutzbeauftragten (im folgenden: DSB). Das Pensum wurde vom Regierungsrat auf 50% festgelegt. Nach dem ersten halben Jahr zeigte sich, dass dieser Umfang nicht genügte. Das Pensum wurde deshalb, zeitlich befristet für zirka ein Jahr, im November um zusätzliche 15% aufgestockt. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass noch einiges an Aufbauarbeit zu leisten ist.

Für die administrative Unterstützung konnte auf die Staatskanzlei zurückgegriffen werden. Der Input vom Sekretariat sowie auch aller anderen Mitarbeitenden sei hier sehr herzlich verdankt.

### *10.2 Der Auftrag*

Er ist nicht zu knapp umschrieben – wie ein Blick auf den Entwurf des Datenschutzgesetzes (§ 19 Abs. 1) zeigt:

«Die mit dem Datenschutz beauftragte Person des Kantons

- a) überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz;
- b) berät die Organe in Fragen des Datenschutzes;
- c) erteilt den betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte;

## Allgemeiner Teil

- d) vermittelt zwischen den Organen und betroffenen Personen bei allen Streitigkeiten über den Datenschutz;
- e) nimmt zu rechtsetzenden Erlassen aus datenschutzrechtlicher Sicht Stellung;
- f) orientiert die Organe und die Öffentlichkeit über wesentliche Anliegen des Datenschutzes;
- g) beaufsichtigt die Aufsichtsstellen der Gemeinden und der kantonalen Direktionen und kann Weisungen erteilen;
- h) erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Diese Berichte werden veröffentlicht;
- i) führt für den Kanton das Register;
- k) arbeitet mit dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten und den Datenschutzbehörden anderer Kantone zusammen.»

### *10.3 1999 – Was war zu tun?*

#### *10.3.1 Können Sie mir sagen, ob...*

Im Vordergrund stand – vom ersten Arbeitstag an – Auskunftserteilung und Beratung kantonalen und gemeindlicher Verwaltungen sowie Privater.

Es zeigte sich, dass der Öffentlichkeit oft nicht ganz klar ist, wie die Zuständigkeit des kantonalen Datenschutzbeauftragten definiert ist. Es sei deshalb hier erwähnt: nur für die Datenbearbeitung kantonalen und kommunalen Verwaltungen ist der kantonale DSB zuständig. Nicht dagegen für die Datenbearbeitung durch Private (Banken, Krankenkassen, private Arbeitgeber, Hausarzt usw.). Dafür ist der Eidg. DSB zuständig.

Anfragen der kantonalen und gemeindlichen Verwaltungen betrafen meist Anliegen von grundsätzlicher Bedeutung: Wie muss die Datenbearbeitung – insbesondere auch edv-mässig – konzipiert werden? Welche Daten dürfen bekanntgegeben werden, welche nicht? An wen?

Bei Anliegen aus der Bevölkerung ging es naheliegenderweise um ganz konkrete Situationen, sehr oft um die Einsichtnahme in eigene Akten und um Datenauskünfte über Dritte.

Viele Anfragen Privater betrafen aber auch Anliegen, die eigentlich nicht mehr – bzw. höchstens am Rande – mit Datenschutz etwas zu tun haben.

Falls der Gesetzgeber diese Zeilen liest: oft wäre eigentlich der Ombudsmann gefordert – den es im Kanton Zug (leider...) nicht gibt.

## Allgemeiner Teil

### 10.3.2 Öffentlichkeitsarbeit – Internet

Als Informationsplattform steht seit Juni 1999 der Internet-Auftritt zur Verfügung: «[www.zug.ch/datenschutz](http://www.zug.ch/datenschutz)». Die Web-Site macht die wichtigsten Informationen zugänglich. Der Inhalt wird alle zwei Wochen aktualisiert.

Im Zusammenhang mit der Medienberichterstattung gab es diverse Gelegenheiten, das Thema Datenschutz einer breiteren Öffentlichkeit näher zu bringen.

### 10.3.3 Spät kommt es – doch es kommt...

Der Bund hat die Kantone 1993 verpflichtet, ein «Kontrollorgan» (= Datenschutzfachstelle) einzusetzen. Der Kanton Zug ist hier nicht gerade vorgeprellt – bis dato liegt auch noch keine gesetzliche Regelung des Datenschutzes vor. Das macht die Beratung Betroffener nicht gerade einfach.

Besserung ist nun aber in greifbare Nähe gerückt: Nachdem der Land-schreiber 1998 zusammen mit dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Luzern die wichtigsten Vorarbeiten zu einem kantonalen Datenschutzgesetz geleistet hat, galt es, das Verfahren weiter zu begleiten. Im Dezember konnte der Regierungsrat nach der zweiten Lesung «Bericht und Antrag», also den Gesetzesentwurf mit dem erläuternden Bericht, zuhanden des Kantonsrats verabschieden.

Ziel ist ein schlankes und knappes Gesetz, das nur die Grundsätze der Materie regeln wird. Mit dem Inkrafttreten kann auf Herbst 2000 gerechnet werden.

## Allgemeiner Teil

### 10.3.4 Zahlen bitte...

Was hat der DSB 1999 eigentlich gearbeitet? In welche Bereiche wurde die Arbeitszeit investiert? Dazu im Folgenden ein paar statistische Angaben.

Bereich	*	Anmerkungen
Beratung/Auskunft/Information	35%	aufgeteilt nach:
		kantonale Verwaltung 25%
		Gemeinden 5%
		Private 5%
		(Tendenz: stark zunehmend)
Betreuung div. Projekte der Verwaltung, Vernehmlassungen	8%	
Begleitung Datenschutzgesetz	15%	Vernehmlassungsauswertung, div. Grundlagenarbeiten, Weiterverarbeitung Gesetz, Bericht und Antrag zu Händen RRat
Öffentlichkeitsarbeit	13%	Internet-Auftritt, Medienberichterstattung, Referate
Zusammenarbeit mit dem Eidg. Datenschutzbeauftragten und den kantonalen Datenschutzbeauftragten	8%	Erfahrungs- und Informationsaustausch, kantonsübergreifende Bearbeitung von wichtigen Themen
Weiterbildung	3%	Tagungsbesuche, Informatikweiterbildung
Diverses	14%	allg. Korrespondenz, Rechnungswesen, Aufbau EDV-Infrastruktur, Bibliothek, Besprechungen – alles nicht direkt einzelnen Projekten zuweisbar
Ferien/Krankheit/Unfall	4%	
total	100%	<b>* In % der Arbeitszeit (März–Oktober 50%-Pensum, danach 65%)</b>

## Allgemeiner Teil

### *10.4 Bleibt für das Jahr 2000 denn noch etwas zu tun?*

Der Datenschutz konnte im Kanton Zug in grundsätzlicher Hinsicht etabliert werden. Der Datenschutzbeauftragte ist soweit operabel, dass er den Verwaltungen und der Öffentlichkeit mit einem Basis-Dienstleistungsangebot zur Verfügung steht.

Aufgrund des doch nicht allzu üppig dotierten Arbeitspensums musste vieles liegenbleiben. Als da insbesondere etwa wären: Kontakte auf Gemeindeebene, Weiterbildungsangebot für Verwaltungen sowie Medienarbeit.

Im Jahr 2000 kommen sodann etwa folgende Aufgaben dazu: Startphase der Erarbeitung eines Registers der Datensammlungen, weitere Begleitung des Datenschutzgesetzes (insbesondere nach Inkrafttreten: Medienarbeit, Instruktion der Verwaltungen usw.), Herausgabe eines DS-Handbuches, Projekt Volksbefragung 2000 u.a.m.

Nicht völlig auszuschliessen ist, dass der Tätigkeitsbericht 2000 darauf hinweisen wird, dass einige Projekte auf das Jahr 2001 verschoben werden mussten...

### *10.5 Ein kritischer Ausblick...*

Der Kanton Zug beschäftigt sich spät mit dem Thema Datenschutz. Ein stückweit ist «Aufholjagd» angesagt. Vieles muss im Rahmen von Feuerwehrübungen angegangen werden. Es besteht kaum die Möglichkeit, vorausschauend zu planen, Schwerpunkte zu setzen. Meistens diktiert das Tagesgeschäft.

Das Arbeitspensum im Rahmen von 65% (zeitlich befristet, ansonsten 50%) erscheint in Anbetracht des Zuständigkeitsbereiches äusserst knapp – man könnte wohl auch sagen: ungenügend. Immerhin besteht der direkte Kundenkreis aus der gesamten kantonalen Verwaltung (rund 1200 Mitarbeitende), allen 11 Gemeinden (wobei Einwohner-, Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden dabei eingeschlossen sind) – und der ganzen Bevölkerung.

Eine grundlegende Besserung wäre wohl nur durch Einstellung einer zusätzlichen juristischen Fachkraft zu erzielen.

## Allgemeiner Teil

### *Last but not least – Dank!*

Der Datenschutzbeauftragte setzt den Datenschutz nicht selber um. Dies machen vielmehr die Mitarbeitenden der Verwaltungen bei ihrer tagtäglichen Arbeit. Der Datenschutzbeauftragte kann – nur aber immerhin – Dienstleistungen anbieten, damit der Datenschutz durch die Mitarbeitenden richtig umgesetzt wird.

Bei konkreten Problemstellungen muss oft gemeinsam nach einer Lösung gesucht werden. Die Arbeit als Datenschutzbeauftragter wäre nicht möglich gewesen, ohne die offene, angenehme und kooperative Zusammenarbeit kantonalen und gemeindlicher Stellen. Allen Personen sei dafür, nicht minder aber auch für kritischen Input, sehr herzlich gedankt.

Spezieller Dank gebührt abschliessend dem Landschreiber für sein grosses datenschutzrechtliches Interesse und Engagement.

### *P.S. Ein Hinweis für besonders Interessierte...*

Aus Platzgründen konnte hier nur eine knappe Skizze geboten werden. Wer genauer wissen möchte, was der DSB 1999 gemacht hat – und auch: was unerledigt blieb –, wie Rechtslage und Praxis im Kanton Zug aussehen sowie auch einiges mehr, der sei auf den ausführlichen Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten 1999 verwiesen. Dieser wird im Frühjahr 2000 erscheinen.

Als Informationsquelle steht zudem die Web-Site zur Verfügung: «[www.zug.ch/datenschutz](http://www.zug.ch/datenschutz)».